Anhang 1: Synoptische Darstellung der Teilrevision
der Verordnung über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Verordnung) betr. Art. 23 und 24

	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
Art. 23	**Kreditunter- und -überschreitungen**	**Bildung von Rücklagen aus Globalbudgets**	Neuer Randtitel zu Art. 23, der die Formulierung der Neuregelung in § 89 GG aufnimmt.
	[1] Bei Kreditunter- und Kreditüberschreitungen wird zwischen Brutto- und Netto-Zielabweichungen unterschieden.		Die Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettozielabweichung ist mit der Neuregelung im neuen Gemeindegesetz nicht mehr vorgesehen (s. Verfügung des Gemeindeamtes vom 20. November 2025, S. 2); vorausgesetzt wird in § 89 Abs. 1 GG einzig, dass der betreffende Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser abschliesst als budgetiert. Irrelevant ist für die Bildung von Rücklagen, welche Umstände zum guten Jahresergebnis geführt haben. Insbesondere ist belanglos, ob endogene oder exogene Faktoren zur Rechnungsverbesserung beigetragen haben (s. dazu Mächler, in: Kommentar zum Zürcherischen Gemeindegesetz, 2. Auflage, Zürich 2025, N. 4 zu § 89). Die bisherigen Absätze 1 und 2 von Art. 23 WoV-Verordnung sind daher ersatzlos zu streichen.
	[2] Als Brutto-Zielabweichung gilt die Differenz zwischen bewilligtem und abgerechnetem Globalkredit. Die Netto-Zielabweichung ergibt sich, indem Abweichungen zwischen Rechnungs- und Kreditsaldo aufgrund von Umständen, die vom Betrieb als Leistungserbringer nicht beeinflusst werden können (exogene Faktoren), von der Brutto-Zielabweichung abgezogen werden. Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsrichtlinie gemäss Anhang.		
	[3] Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung Vorschläge zur	[1] Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser ab als budgetiert, kann der	Anpassung der Formulierung an die Neuregelung in § 89 Abs. 1

	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
	Behandlung der Netto-Zielabweichungen (Übertrag von Globalkreditabweichungen auf die nächste Leistungsperiode). Überträge von Globalkreditabweichungen auf die nächste Leistungsperiode sind nur möglich, wenn der bewilligte Globalkredit unterschritten wurde (Brutto-Zielabweichung).	Gemeinderat der Gemeindeversammlung zusammen mit der Abnahme der Jahresrechnung die Bewilligung von Rücklagen aus Globalbudgets beantragen.	GG: Es wird damit klargestellt, dass nur vorausgesetzt ist, dass ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser abschliesst als budgetiert. Die Bildung von Rücklagen aus Globalbudget ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Eine Unterschreitung des Globalbudgets führt daher auch weiterhin nicht automatisch zur Bildung einer Rücklage. Der Gemeinderat ist daher frei zu beantragen, ob und in welcher Höhe aus einer positive Globalbudgetabweichung eine Rücklage gebildet werden soll; ebenso ist die Gemeindeversammlung frei, über die Bewilligung einer solchen Reserve zu entscheiden.
		[2] Die so bewilligten Reserven werden in der Bilanz als Rücklagen der Globalbudgetbereiche ausgewiesen.	Neuer Absatz 2, der ausführt, dass die von der Gemeindeversammlung bewilligten Reserven als Rücklagen der Globalbudgetbereiche in der Sachgruppe 2920 im zweckgebundenen Eigenkapital der Gemeinde bilanziert werden (s. Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kap. 02 Ziff. 6.2.1).

	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
Art. 24	**WoV-Ausgleichskonto**	**Verwendung von Rücklagen aus Globalbudgets**	
	[1] Die Saldi der endogenen Zielabweichungen aufgrund von Kreditunterschreitungen werden in der Bilanz als «WoV-Rückstellungen» ausgewiesen.		Neuer Randtitel zu Art. 24, der die Formulierung der Neuregelung in § 89 GG aufnimmt. Bisherige Regelung von Abs. 1 wird – an die Neuregelung in § 89 Abs. 1 GG - in Art. 23 Abs. 2 aufgenommen.
	[2] Guthaben auf den Konten WoV-Rückstellungen können von den Geschäftsfeldern zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden. Die Verwendung der Gelder muss die Erfüllung des Leistungsauftrages unterstützen oder im Sinne des Personalleitbildes sein. Die Verwendung der WoV-Rückstellungen ist nicht gestattet für Barauszahlungen, Lohnerhöhungen oder Naturalleistungen an Mitarbeitende oder Dritte.	[1] Rücklagen aus Globalbudgets stehen dem Verwaltungsbereich zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung und sind für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu verwenden.	Neuer Abs. 1 der im Wesentlichen die Neuregelung in § 89 Abs. 2 GG wiederholt und – wie im bisherigen Abs. 2 - die weitere Verwendung der Rücklagen konkretisiert. Der letzte Satz des bisherigen Abs. 2 wird systematisch korrekter im neuen Absatz 2 geführt.
	[3] Gelder aus positiven Zielabweichungen können insbesondere eingesetzt werden für, - Ausgaben, welche die Erfüllung des Leistungsauftrages optimieren oder verbessern; - Ausgaben, welche nicht budgetiert sind und vorgezogen werden; - Anschaffung von Geräten, Fahrzeugen, Software oder Informatikhilfsmitteln; - externe Beratungsdienstleistungen (z. B. Erstellung Auswertungen im IT-System); - Massnahmen zur Teamentwicklung; - Einsatz von Aushilfspersonal; - Bauliche Veränderungen der Räumlichkeiten.	[2] Rücklagen aus Globalbudgets können insbesondere eingesetzt werden für, - Ausgaben, welche die Erfüllung des Leistungsauftrages optimieren oder verbessern; - Ausgaben, welche nicht budgetiert sind und vorgezogen werden; - Anschaffung von Geräten, Fahrzeugen, Software oder Informatikhilfsmitteln; - externe Beratungsdienstleistungen (z.B. Erstellung Auswertungen im IT-System); - Massnahmen zur Teamentwicklung; - Einsatz von Aushilfspersonal; - bauliche Veränderungen der Räumlichkeiten.	Redaktionelle Anpassungen im bisherigen Abs. 3, der neu zum Abs. 2 wird.

	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
		Nicht gestattet sind Barauszahlungen, Lohnerhöhungen oder Naturalleistungen an Mitarbeitende oder Dritte.	
	4 Negative Zielabweichungen sind innerhalb von 3 Jahren und wenn möglich mit positiven Zielabweichungen zu kompensieren.	3 Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget schlechter ab als budgetiert und sind gleichzeitig im betroffenen Verwaltungsbereich Rücklagen im Sinne von Art. 23 Abs. 2 vorhanden, wird in der Regel ein Drittel der Rücklagen zur Deckung des Fehlbetrages aufgelöst.	Neuer Absatz 3, der die bisherige Regelung in Absatz 4 ersetzt; letzterer ist zu streichen. Als Folge der Neuregelung in § 89 Abs. 3 GG muss die kommunale WoV-Verordnung die Auflösung von Globalbudgetrücklagen regeln, wenn ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget brutto schlechter abschliesst als budgetiert. Zwingend muss mindestens eine teilweise Auflösung erfolgen. Diese muss über alle Globalbudgetbereiche einheitlich geregelt sein. Mit der beantragten Bestimmung soll in der Regel ein Drittel einer allenfalls bestehenden Rücklage zur Deckung des Fehlbetrages beigezogen werden; reicht bereits weniger als ein Drittel der vorhandenen Rücklage für ein ausgeglichenes Globalbudget, sind entsprechend weniger Rücklagen aufzulösen.

Pfäffikon, 3. September 2026

Anhang 2: Saldo und Veränderungen der WoV-Rücklagen in den Rechnungsjahren 2023 bis 2025

WoV-Rücklagen in Bilanz	Rückst. 2023	Verbr. 2023	Saldo 31.12.2023	Rückst. 2024	Verbr. 2024	Saldo 31.12.2024	Rückst. 2025	Verbr. 2025	Saldo 31.12.2025
Hochbau und Umwelt	5'000.00		24'960.91			24'960.91		1'134.60	23'826.31
Behörden + Organisation / Wirtschaft + Arbeit			25'936.00		16'489.42	9'446.58			9'446.58
Einwohnerdienste			27'077.93		17'789.45	9'288.48			9'288.48
Familie + Alter / Jugend + Integration			31'567.50	5'000.00		36'567.50		2'355.30	34'212.20
Finanzen + Steuern			24'482.29			24'482.29			24'482.29
Freizeit + Sport inkl. Strandbad			42'426.41	200.00	23'961.40	18'665.01		756.70	17'908.31
Gemeindeammann- und Betreibungsamt	17'500.00	9'623.30	32'198.60	68.69	15'779.30	16'487.99			16'487.99
Kultur inkl. Bibliothek			2'492.37			2'492.37			2'492.37
Liegenschaften			24'494.85		5'032.45	19'462.40		2'581.81	16'880.59
Schule / Behörden + Organisation		2'755.05	8'394.55			8'394.55			8'394.55
Sicherheit		180.60	9'726.28		2'183.58	7'542.70			7'542.70
Sozialhilfe/Betreuung Asylsuchende		160.00	35'788.05	5'000.00	459.20	40'328.85		5'883.85	34'445.00
Tiefbau/Planung			30'591.18			30'591.18			30'591.18

Pfäffikon, 3. September 2026